

Antrag der Redaktionskommission\* vom 16. März 2023

**5836 b**

**Gesetz  
über das Universitätsspital Zürich (USZG)**

**(Änderung vom . . . . .; Organisation)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. Mai 2022 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 1:

**1. Abschnitt: Grundlagen**

§ 2. Das Universitätsspital  
Ziff. 1–3 werden zu lit. a–c. Zweck

§ 7. Das Universitätsspital kann unter Berücksichtigung von §§ 3 Abs. 3, 9 c lit. b sowie 22 Abs. 4 und 5 Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen

- a. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen,
- b. sich an anderen Unternehmen beteiligen,
- c. privatrechtliche Gesellschaften gründen.

**2. Abschnitt: Kantonale Behörden**

Titel «I. Kantonale Behörden» wird aufgehoben.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sektetärin: Sandra Freiburghaus.

Zuständigkeit  
des Kantons-  
rates

§ 8. <sup>1</sup> Der Kantonsrat

Ziff. 1 wird zu lit. a.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

b. beschliesst über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und über die Bereitstellung weiterer Mittel gemäss § 16 Abs. 2,

Ziff. 3–5 werden zu lit. c–e.

Ziff. 6 wird aufgehoben.

f. genehmigt Auslagerungen, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs 1% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt,

g. genehmigt Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, wenn

1. der Wert des einzelnen Vorgangs 7% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt oder
2. der Wert des einzelnen Vorgangs zusammen mit den weiterhin gehaltenen Beteiligungen 20% des Eigenkapitals übersteigt.

<sup>2</sup> Beschlüsse über die Genehmigung von Auslagerungen im Umfang von mehr als 4 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zuständigkeit  
des Regierungsrates  
a. Eigentümer-  
strategie

§ 9. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie für das Universitätsspital fest. Diese macht dem Spital Vorgaben insbesondere in folgenden Bereichen:

- a. strategische Schwerpunkte,
- b. Unternehmensorganisation und Unternehmenskultur,
- c. Personalpolitik,
- d. Qualität,
- e. finanzielle Ziel- und Eckwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- f. Infrastruktur- und Investitionsplanung, insbesondere betreffend Immobilien und Informations- und Kommunikationstechnologie,
- g. Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen,
- h. Risikomanagement,
- i. Berichterstattung, Information und Kommunikation,
- j. Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Klimaneutralität.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.

<sup>3</sup> Er beschliesst jährlich einen von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion erstellten Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

- § 9 a. Der Regierungsrat b. Leistungen und Mittel
- a. erteilt Leistungsaufträge gemäss § 3 Abs.1 und 2,
  - b. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs.2 und über Zusammenarbeitsverträge gemäss § 6 Abs. 1,
  - c. beantragt dem Kantonsrat die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und die Bereitstellung weiterer Mittel gemäss § 16 Abs.2,
  - d. beschliesst über die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts.
- § 9 b. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin, den Präsidenten oder zwei Personen als Co-Präsidium sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Vergütung fest. c. Wahlen
- § 9 c. Der Regierungsrat d. Genehmigungen
- a. genehmigt das Spitalstatut,
  - b. genehmigt Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, deren Wert 2% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt, soweit die Genehmigung nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt,
  - c. beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung von Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 8 Abs. 1 lit. f und g,
  - d. beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
- § 9 d. Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über das Universitätsspital aus. e. Aufsicht

### 3. Abschnitt: Organisation

#### A. Allgemeines

§ 9 e. Die Organe des Universitätsspitals sind der Spitalrat und die Spitaldirektion. Organe

§ 9 f. <sup>1</sup> Das Universitätsspital organisiert sich nach folgenden Grundsätzen: Grundsätze

- a. Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung und der operativen Bedürfnisse,

- b. klare Umschreibung und Abgrenzung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organisationseinheiten und ihrer Leitungen,
- c. Einhaltung einer angemessenen Führungsspanne der Vorgesetzten,
- d. Ausschluss von hierarchieübergreifenden Doppelfunktionen,
- e. umfassende Weisungs-, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der Leitung einer Organisationseinheit gegenüber den Mitarbeitenden dieser Einheit.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Befugnisse gemäss Abs.1 lit.e bei Personen, die im oder für das Universitätsspital tätig, aber bei Dritten angestellt sind.

Organisations-  
reglement

§ 9 g. <sup>1</sup> Die Leitung einer Organisationseinheit regelt in einem Reglement

- a. die organisatorische Gliederung der Einheit,
- b. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Einheit und innerhalb des Leitungsorgans der Einheit.

<sup>2</sup> Das Reglement untersteht der Genehmigung der übergeordneten Organisationseinheit.

## **B. Spitalrat**

Zusammen-  
setzung

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Spitalrat wird von einer Präsidentin, einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium aus zwei Personen geleitet.

<sup>4</sup> Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates sowie ein Mitglied des Universitätsrates sind im Spitalrat mit beratender Stimme vertreten.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Interessen-  
konflikte und  
Interessen-  
bindungen

§ 10 a. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Spitalrates üben keine anderen Beschäftigungen aus, die sich wegen zeitlicher Belastung oder Interessenkonflikten nicht mit der Funktion als Mitglied des Spitalrates vereinbaren lassen.

<sup>2</sup> Sie legen weitere berufliche Beschäftigungen, die Ausübung von öffentlichen Ämtern und Interessenbindungen in einem öffentlich zugänglichen Register offen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 11. <sup>1</sup> Der Spitalrat ist das strategische Führungsorgan des Universitätsspitals. Aufgaben  
a. Grundsatz

<sup>2</sup> Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 11 a. Der Spitalrat

b. Planung

- a. legt die Unternehmensstrategie unter Beachtung der Eigentümerstrategie fest und erteilt der Spitaldirektion die für die Umsetzung erforderlichen Weisungen,
- b. beschliesst den Entwicklungs- und Finanzplan,
- c. legt die Infrastruktur- und Investitionsplanung fest.

§ 11 b. Der Spitalrat

c. Leistungen und Mittel

- a. beantragt dem Regierungsrat die Erteilung von Leistungsaufträgen gemäss § 3 Abs. 1 und 2,
- b. schliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,
- c. regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst dazu Verträge ab,
- d. legt die weiteren Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 fest,
- e. beantragt dem Regierungsrat die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts,
- f. beantragt dem Regierungsrat die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und die Bereitstellung weiterer Mittel gemäss § 16 Abs. 2,
- g. beschliesst über Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7.

§ 11 c. <sup>1</sup> Der Spitalrat ernennt die Vorsitzende, den Vorsitzenden oder zwei Personen als Co-Vorsitz und die weiteren Mitglieder der Spitaldirektion. d. Personalgeschäfte

<sup>2</sup> Er bezieht die Spitaldirektion bei der Evaluation von Kandidatinnen und Kandidaten mit ein.

§ 11 d. <sup>1</sup> Der Spitalrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Universitätsspital aus. In ausserordentlichen Situationen kann er in das operative Geschäft eingreifen. e. Aufsicht und Rechenschaft

<sup>2</sup> Der Spitalrat

- a. sorgt für die Führung eines Risikomanagements, eines Compliancemanagements und eines internen Kontrollsystems,

- b. informiert den Regierungsrat über den Stand und die Entwicklungen des Universitätsspitals,
- c. erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,
- d. beschliesst den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Die Vergütungen der Mitglieder des Spitalrates und der Spitaldirektion werden im Geschäftsbericht ausgewiesen.

f. ausführende  
Erlasse

§ 11 e. <sup>1</sup> Der Spitalrat erlässt das Spitalstatut, das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung und weitere wichtige Reglemente.

<sup>2</sup> Das Spitalstatut regelt insbesondere

- a. die organisatorische Gliederung des Universitätsspitals,
- b. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Spitalrates, der Spitaldirektion und der obersten Organisationseinheiten des Universitätsspitals,
- c. die erstinstanzlichen Entscheidbefugnisse des Spitalrates, der Spitaldirektion und der Organisationseinheiten,
- d. die Vertretung des Universitätsspitals nach aussen.

### C. Spitaldirektion

Zusammen-  
setzung

§ 12. <sup>1</sup> Die Spitaldirektion wird von einer oder einem Vorsitzenden oder einem Co-Vorsitz aus zwei Personen geleitet.

<sup>2</sup> Weitere Mitglieder vertreten die Bereiche Medizin, Pflege, Forschung und Lehre sowie Finanzen. Das Spitalstatut regelt die Vertretung weiterer Bereiche.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Aufgaben

§ 12 a. <sup>1</sup> Die Spitaldirektion ist das oberste operative Führungsorgan des Universitätsspitals.

<sup>2</sup> Die Spitaldirektion

- a. gewährleistet die einwandfreie Führung des Spitalbetriebs,
- b. gewährleistet die Erfüllung der Leistungsaufträge,
- c. stellt die Behandlungsqualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sicher,
- d. stellt die rechtskonforme Rechnungslegung sicher,
- e. ernennt und entlässt nach Konsultation des Spitalrates die Leiterinnen und Leiter der obersten Organisationseinheiten,

f. führt alle weiteren Geschäfte, die weder dem Spitalrat noch einer anderen Organisationseinheit übertragen sind.

<sup>3</sup> Sie stellt dem Spitalrat Antrag bei den von ihm zu beschliessenden Geschäften, soweit das Spitalstatut keine Ausnahme vorsieht oder der Spitalrat das Geschäft nicht selbst an die Hand nimmt.

<sup>4</sup> Sie stellt die Zusammenarbeit mit der Universität Zürich in der Forschung, Lehre und akademischen Nachwuchsförderung sicher.

Titel C–G werden zu 4.–8. Abschnitt.

§ 13. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Anstellungsverhältnis von Personen, die für das Universitätsspital und die Universität Zürich tätig sind.

Arbeits-  
verhältnisse

§ 13 a. <sup>1</sup> Hinsichtlich Personen, die für das Universitätsspital und die Universität Zürich tätig sind, arbeiten die Personaldienste der beiden Institutionen zusammen und unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zusammen-  
arbeit mit der  
Universität  
Zürich

<sup>2</sup> Sie geben einander von sich aus oder auf Anfrage Informationen einschliesslich besonderer Personendaten bekannt, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

| Vor «5. Abschnitt: Mittel»:

§ 15 a. <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden des Kaders geben der Spitaldirektion ihre Tätigkeiten für Dritte, ihre Mitgliedschaften und ihre Beteiligungen an Unternehmen bekannt, die bei ihnen zu einem Konflikt mit den Interessen des Universitätsspitals führen können.

Offenlegung  
der Interessen-  
bindungen

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen der Mitglieder der Spitaldirektion und der Leiterinnen und Leiter der obersten Organisationseinheiten werden in einem öffentlich zugänglichen Register aufgeführt.

<sup>3</sup> Das Personalreglement regelt die Einzelheiten. Es kann vorsehen, dass die Interessenbindungen weiterer Mitarbeitender des Kaders im öffentlich zugänglichen Register aufgeführt werden.

§ 19. <sup>1</sup> Die Leistungen der Spitalapotheke des Universitätsspitals werden durch die Kantonsapotheke oder ihre Nachfolgesellschaft erbracht.

Übertragung  
von Aufgaben

<sup>2</sup> Die Leistungen der Spitalwäscherei des Universitätsspitals werden durch die Zentralwäscherei Zürich AG erbracht.

<sup>3</sup> Ist das Universitätsspital an einem Unternehmen beteiligt und in dessen Leitungsorgan vertreten, kann es diesem ohne Ausschreibung Aufträge erteilen.

§ 29 wird aufgehoben.

Anordnungen  
des Spitalrates  
und der Spital-  
direktion

§ 30. Anordnungen des Spitalrates und der Spitaldirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

II. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Universitäts-  
leitung

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Universitätsspitalern im Bereich der Medizin.

Abs. 4 und 5 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 203/2021 betreffend Stärkung der Spitaldirektion / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (3) erledigt ist.

V. Das dringliche Postulat KR-Nr. 204/2021 betreffend Koordinierte Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht KR-Nr. 58/2021 wird als erledigt abgeschlossen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. März 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:  
Sonja Rueff

Die Sekretärin:  
Sandra Freiburghaus